

Sitzung vom 12. Januar 2016

Beschl. Nr. **2016-2**

S2.5 Steuerkontrolle, Revisionen
Revisionsbericht vom 24. August 2015 des Gemeindeamtes der Direktion der Justiz und des Innern; Kenntnisnahme

Ausgangslage

Am 24. August 2015 erstattete die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindeamt, gestützt auf § 140 Buchstabe a des Gemeindegesetzes, Bericht über die vom 12. bis am 14. August 2015 durchgeführte Revision.

Folgende Prüffelder wurden revidiert:

- Grundsteuern 2014
- Abschluss über die ordentlichen Steuern per 31. Dezember 2014
- Steuerausscheidungen 2014

Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes

Erfassung von Dienstbarkeiten im Grundsteuerregister:

Nebst den üblichen Anzeigen im Ordner Handänderungen des Jahres 2014 waren manuelle Anzeigen des Grundbuchamtes vorhanden. Dabei handelt es sich um Dienstbarkeiten, die nicht im Register Grundsteuern der Stadt Adliswil erfasst wurden. Sie waren ohne steuerliche Relevanz. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass solche Anzeigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Grundstückgewinnsteuer auslösen können, sind sie fortan ins Register Grundsteuern aufzunehmen.

Bezugsentschädigungen Jahresabrechnungen und Soll-/Restanzen-Abrechnungen:

Die gemäss Stadtratsbeschluss vom 21. Juni 2005 berechneten Bezugsentschädigungen, welche den Kirchen fakturiert wurden, entsprachen nicht der geltenden Weisung der Finanzdirektion vom 28. April 2008. Der aktuell gültige Stadtratsbeschluss ist anzupassen und die Bezugsentschädigungen müssen demgemäss berechnet werden.

Die Bezugsprovision beträgt gemäss Stadtratsbeschluss vom 21. Juni 2005 drei Prozent, was rechtens ist, hingegen muss die Berechnungsgrundlage in Bezug auf die Restanzen in zwei Details abgeändert werden.

Registerabschluss Grundsteuern:

Die Liste „offene Veranlagungen“ per 31. Dezember 2014 wurde versehentlich nicht ausgedruckt und konnte zum Revisionszeitpunkt nicht mehr reproduziert werden. Sie muss jeweils per Jahresende ausgedruckt werden. Dieser Schritt ist auch im IKS „Grundsteuern“ zu ergänzen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat gestützt auf § 140 a Gemeindegesetz, § 131 Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt und Art. 47 Ziffer 4 und 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Bericht der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 24. August 2015 über die vom 12. bis am 14. August 2015 durchgeführte Revision in der Abteilung Steuern wird zur Kenntnis genommen.
- 2 Der Leiter Steuern wird beauftragt, die Massnahmen im Inspektionsbericht bis am 31. Januar 2016 umzusetzen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Finanzen
 - 4.2 Ressortleiter Finanzen
 - 4.3 Leiter Steuern
 - 4.4 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (mit separatem Schreiben)
 - 4.6 Gemeindeamt des Kantons Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin